

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Per Mail:

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden  
**(Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012)**

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **213. Sitzung am 30. Juli 2012 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **1) Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Reihe von abgabenrechtlichen Vorschriften novelliert werden. Ein Teil der Novellierungen erfolgt in Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben. Die Entwürfe enthalten zwar datenschutzrechtlich

relevante, jedoch – soweit in Folge nicht weiter auf sie eingegangen wird – unbedenkliche Bestimmungen.

### EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG)

Das EU-Amtshilfegesetz ergeht in Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG – Amtshilferichtlinie), soll das EG-AHG, BGBl. Nr. 657/1994, ersetzen und regelt die Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über bestimmter Steuern. Zuständige Behörde und zentrales Verbindungsbüro in Österreich soll der BMF sein.

**Das EU-AHG soll die Grundlage für Informationsaustausch auf Ersuchen, automatischen Informationsaustausch und Spontaninformationsaustausch sein.** Ausgetauscht werden sollen Informationen, die für die Berechnung der Steuerschuld einer Person voraussichtlich erheblich sind. Ersuchen werden zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. **Werden österreichische Behörden um Informationsaustausch ersucht, so haben sie so vorzugehen, als wenn es sich um ein Ersuchen einer anderen österreichischen Behörde handeln würde.**

Geregelt wird im EU-AHG auch die Anwesenheit ausländischer Bediensteter im Inland und inländischer Bediensteter im Ausland, die bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes Mitwirkungsrechte haben. Ausländischen Bediensteten sind die gewünschten Informationen zu erteilen, jedoch nur insoweit, als sie auf Basis des EU-AHG erteilt werden dürfen und kein Verweigerungstatbestand vorliegt.

Das EU-AHG regelt auch die Zustellung von österreichischen Dokumenten im Ausland bzw. von ausländischen Dokumenten in Österreich, die Verwendung und Weitergabe von Schriftstücken für andere Zwecke (Änderung des Verwendungszwecks) sowie den Informationsaustausch mit Drittländern.

Art. 25 der Amtshilferichtlinie bestimmt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) auf den Informationsaustausch Anwendung finden. Jedoch begrenzen die Mitgliedstaaten zur korrekten Anwendung der Amtshilferichtlinie in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 lit. e der Datenschutzrichtlinie (Zulässigkeit der Beschränkung bestimmter Rechte, wenn dies notwendig ist für ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts und

Steuerangelegenheiten) das Recht auf Information der betroffenen Person, das Recht auf Auskunft und die Öffentlichkeit der Datenverarbeitung.

Die Bestimmungen des EU-AHG basieren auf unionsrechtlichen Vorgaben. Vom Wortlaut her orientieren sich die Amtshilferichtlinie und das EU-AHG am OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

## 2) Datenschutzrechtlich relevante, jedoch im Ergebnis unbedenkliche Bestimmungen im Überblick:

### § 7:

Dieser regelt den automatischen Informationsaustausch ab 01.01.2015 in Bezug auf bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

### § 8:

Dieser regelt den spontanen Informationsaustausch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (bspw. wenn Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen).

### §§ 10, 11:

Diese regeln die Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland sowie die Anwesenheit von inländischen Bediensteten im Ausland. Hinzuweisen ist auf § 10 Abs. 2, der die Auskunft an ausländische Bedienstete beschränkt, und auf § 10 Abs. 3, der ausländischen Bediensteten ein Befragungsrecht und die Möglichkeit zur Prüfung von Aufzeichnungen einräumt, wenn die betroffene Einzelperson dem schriftlich zugestimmt hat. Die Leitung der Amtshandlung obliegt jedoch immer einem österreichischen Bediensteten, die Anwendung von Zwangsgewalt durch ausländische Bedienstete ist unzulässig.

### § 15:

Dieser regelt die Verwendung und Weitergabe von Informationen und Schriftstücken. Abs. 1 bestimmt zunächst, dass übermittelte Informationen der Geheimhaltung unterliegen und jenen Schutz genießen, den vergleichbare österreichische Informationen genießen. Erhaltene Informationen dürfen zur Anwendung und Durchsetzung von Steuervorschriften verwendet werden.

Gemäß Abs. 2 dürfen erhaltene Informationen auch für andere Zwecke verwendet werden (bspw. zur Festsetzung und Vollstreckung anderer Steuern und Abgaben; zur Festsetzung und Einziehung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen; im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren).

Abs. 3 normiert, dass erhaltene Informationen mit Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates und nur insoweit, als dies innerstaatlich zulässig ist, für gänzlich andere Zwecke verwendet werden können.

Erhaltene Informationen dürfen mit Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates an einen dritten Mitgliedstaat im Einklang mit der Amtshilferichtlinie weitergegeben werden.

### § 18:

Dieser regelt den Informationsaustausch mit Drittländern und zwar den Erhalt von Informationen aus einem Drittland und die Übermittlung von Informationen an ein Drittland. Hinzuweisen ist auf Abs. 2 lit. a, der normiert, dass Informationen an ein Drittland nur dann übermittelt werden dürfen, wenn die Weitergabe im Einklang mit den österreichischen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer steht.

### 3) Anmerkungen zu den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen:

Hinsichtlich der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und der Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, bemerkt der Datenschutzrat, ob nicht durch die in der gegenständlichen Verordnung vorgesehene qualifizierte Signatur eine Gleichstellung mit Papierrechnungen bzw. die Anwendung von elektronischen Rechnungen auf EU-Ebene erschwert wird.

### Zu § 4:

Dieser regelt den Informationsaustausch auf Ersuchen und enthält in Abs. 3 Tatbestände, die der Erteilung von Informationen entgegenstehen (bspw. Unzulässigkeit der Beschaffung für österreichische Besteuerungszwecke; Handels-, Industrie-, Gewerbe oder Berufsgeheimnis; Verstoß gegen den ordre public).

**Der Datenschutzrat regt daher zu § 4 Abs. 3 lit. d aus datenschutzrechtlicher Sicht an, nach der Wortfolge „(ordre public)“ den Zusatz „oder gewährleistete Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes“ zu prüfen.**

Es wird dabei nicht übersehen, dass lit. d des Entwurfs Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2011/16/EU (Amtshilferichtlinie) entspricht und ein entsprechender Zusatz dort nicht vorgesehen ist. **Der oben angeführte Zusatz erscheint jedoch im Lichte von Art. 8 der EU-Grundrechtecharta sowie im Lichte von Art. 25 der Amtshilferichtlinie gerechtfertigt und geboten.**

**Allenfalls wird angeregt, in den erläuternden Bemerkungen auszuführen, dass unter ordre public auch die in Österreich verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte – sohin auch das Grundrecht auf Datenschutz – zu verstehen sind.**

Zu § 19:

Diese Bestimmung soll Art. 25 der Amtshilferichtlinie umsetzen. Art. 25 der Amtshilferichtlinie bestimmt zunächst, dass die in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) ergangenen Bestimmungen – in Österreich sohin das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 – auf den Informationsaustausch Anwendung finden. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten zur korrekten Anwendung der Amtshilferichtlinie bestimmte, aufgrund der Datenschutzrichtlinie gewährleistete Rechte einschränken, soweit dies zum Schutz der in Art. 13 Abs. 1 lit. e der Datenschutzrichtlinie genannten Interessen notwendig ist.

**Dies wird durch § 19 allerdings nicht eindeutig zum Ausdruck gebracht.**

**Aus Sicht des Datenschutzrates muss für den Normunterworfenen eindeutig ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen die ihm aufgrund der Datenschutzrichtlinie und des DSG 2000 gewährten Rechte eingeschränkt werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als es sich beim Recht auf Datenschutz in Österreich gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 um ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht handelt. Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter**

den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässig, bei Eingriffen einer staatlichen Behörden sohin nur dann, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Es wäre daher zweckmäßig, zunächst auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des DSG 2000 hinzuweisen. In weiterer Folge wäre festzulegen, inwieweit die Ausnahmetatbestände der §§ 17 Abs. 3 Z 4, 24 Abs. 4 und 26 Abs. 2 Z 4 – sohin jene Bestimmungen des DSG 2000, die die in Art. 25 der Amtshilferichtlinie genannten Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie umsetzen – zur korrekten Durchführung des EU-AHG Anwendung finden sollen.

3. August 2012  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

Elektronisch gefertigt